

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Kranz Systemtechnik und Multimediaanwendungen GmbH

I. Allgemeines

Die Lieferungen und Leistungen der Firma Kranz Systemtechnik und Multimediaanwendungen GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden AGB. Im Falle einer künftigen Geschäftsverbindung gelten die AGB auch ohne nochmalige ausdrückliche Vereinbarung bzw. Bezugnahme. Allgemeine Geschäfts-, Einkaufs- oder Lieferbedingungen des Auftraggebers gelten nur dann, wenn die Firma Kranz Systemtechnik und Multimediaanwendungen GmbH diese ausdrücklich schriftlich anerkennt.

II. Angebot und Vertragsschluss

Die Angebote der Firma Kranz Systemtechnik und Multimediaanwendungen GmbH sind freibleibend. Aufträge werden durch schriftliche Bestätigung der Firma Kranz Systemtechnik und Multimediaanwendungen GmbH angenommen und damit rechtsverbindlich. Nebenabreden und mündliche Erklärungen oder Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Firma Kranz Systemtechnik und Multimediaanwendungen GmbH. An die Stelle einer schriftlichen Bestätigung tritt im Falle einer sofortigen Auftragserteilung die Übersendung einer Rechnung.

III. Preise, Zahlung

1. Die Preise der Firma Kranz Systemtechnik und Multimediaanwendungen GmbH sind Nettopreise (ohne Mehrwertsteuer) und gelten ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein. Diese Kosten stellt die Firma Kranz Systemtechnik und Multimediaanwendungen GmbH gesondert in Rechnung. Es gelten die Preise nach Maßgabe der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung.

2. Bei Druckerzeugnissen:

Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich der dadurch verursachten Kosten werden von der Firma Kranz Systemtechnik und Multimediaanwendungen GmbH berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probedrucken, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichungen von der Vorlage verlangt werden. Vom Auftraggeber verlangte Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Muster und ähnliche Vorarbeiten werden gesondert berechnet.

3. Die Zahlung (Nettopreis zzgl. Mehrwertsteuer) ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Bei Zahlung innerhalb von 7 Kalendertagen nach Rechnungsdatum gewährt die Firma Kranz Systemtechnik und Multimediaanwendungen GmbH 2% Skonto auf den Rechnungsbetrag. Bei Überschreitung des Zahlungszieles ist die Firma Kranz Systemtechnik und Multimediaanwendungen GmbH berechtigt, ab Fälligkeit Verzugszinsen mit 4% über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Bundesbank zu berechnen. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder titulierten Forderungen aufrechnen.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller vergangenen oder zukünftigen Forderungen innerhalb der Geschäftsverbindung Eigentum der Firma Kranz Systemtechnik und Multimediaanwendungen GmbH. Vorher ist Verpfändung oder Sicherheitsübereignung untersagt. Der Auftraggeber ist im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges zur Weiterveräußerung an Dritte berechtigt. Die aus der Veräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen Dritte entstehenden Forderungen und Nebenrechte tritt der Auftraggeber hiermit als Sicherheit an die Firma Kranz Systemtechnik und Multimediaanwendungen GmbH ab. Die Firma Kranz Systemtechnik und Multimediaanwendungen GmbH nimmt die Abtretung an. Der Auftraggeber hat der Firma Kranz Systemtechnik und Multimediaanwendungen GmbH auf Verlangen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er Liefergegenstände veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Veräußerung zustehen. Der Auftraggeber ist zur Einbeziehung der abgetretenen Forderungen weiterhin berechtigt. Die Befugnis der Firma Kranz Systemtechnik und Multimediaanwendungen GmbH, die Forderungen ihrerseits an Dritte abzutreten, bleibt hiervon unberührt.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Firma Kranz Systemtechnik und Multimediaanwendungen GmbH zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme sowie der Pfändung des Gegenstandes durch die Firma Kranz Systemtechnik und Multimediaanwendungen GmbH liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, die Firma Kranz Systemtechnik und Multimediaanwendungen GmbH erklärt den Rücktritt ausdrücklich schriftlich. Der Auftraggeber hat insoweit kein Recht zum Besitz. Sollten Pfändungen oder sonstige Eingriffe Dritter vorliegen, hat der Auftraggeber die Firma Kranz Systemtechnik und Multimediaanwendungen GmbH unverzüglich unter Übersendung der Unterlagen, insbesondere eines Pfändungsprotokolls über die Identität des gepfändeten Gegenstandes schriftlich zu benachrichtigen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Rechte der Firma Kranz Systemtechnik und Multimediaanwendungen GmbH aus den vorstehenden Sicherungsbestimmungen jedem Dritten gegenüber geltend zu machen, insbesondere bei Pfändungsandrohungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand auf das Eigentum der Firma Kranz Systemtechnik und Multimediaanwendungen GmbH hinzuweisen.

V. Lieferung

1. Liefertermine und Lieferfristen sind nur gültig, wenn sie von Kranz Systemtechnik und Multimediaanwendungen GmbH ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Ist eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt diese mit dem Datum der Auftragsbestätigung zu laufen.

2. Der Auftraggeber kann zwei Wochen nach Überschreiten eines Liefertermines oder einer Lieferfrist die Firma Kranz Systemtechnik und Multimediaanwendungen GmbH schriftlich auffordern, binnen einer Nachfrist von einem Monat zu liefern. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3. Die Geltendmachung eines Verzugschadens ist ausgeschlossen, wenn der Grund des Verzuges von der Firma Kranz Systemtechnik und Multimediaanwendungen GmbH nicht verschuldet wurde. Darüber hinaus kann der Auftraggeber den Ersatz des Verzugschadens nur verlangen, wenn der Firma Kranz Systemtechnik und Multimediaanwendungen GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

4. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Firma Kranz Systemtechnik und Multimediaanwendungen GmbH die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, - hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten der Fa. Kranz Systemtechnik und Multimediaanwendungen GmbH und deren Unterpflanzern eintreten, hat die Firma Kranz Systemtechnik und Multimediaanwendungen GmbH auch bei verbindlich

vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Im Falle einer vorgeschriebenen Liefer- oder Leistungsverzögerung ist die Firma Kranz Systemtechnik und Multimediaanwendungen GmbH berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

5. Die Firma Kranz Systemtechnik und Multimediaanwendungen GmbH ist jederzeit zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

6. Bei einer Werkleistung ist der Auftraggeber verpflichtet, die Leistung der Firma Kranz Systemtechnik und Multimediaanwendungen GmbH unverzüglich nach dem Nachweis der Funktionsfähigkeit abzunehmen. Der Auftraggeber hat die Abnahme auf Wunsch der Firma Kranz Systemtechnik und Multimediaanwendungen GmbH schriftlich zu bestätigen. Mit Ablauf von 2 Wochen nach schriftlicher Mitteilung der Funktionsfähigkeit gilt die Abnahme als erfolgt. Ingebrauchnahme steht der Abnahme gleich.

VI. Versand

Der Versand erfolgt auf Kosten des Auftraggebers (vergl. Ziffer III. 1.) und nach Ermessen der Firma Kranz Systemtechnik und Multimediaanwendungen GmbH ohne Gewähr für billigste Verfrachtung.

VII. Gefahrübergang

Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber mit der Übergabe der Ware an die Versandperson (Auftraggeber, Bahn, Spediteur, Frachtführer u.a.) spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt über, zu dem die Ware das Betriebsgelände der Firma Kranz Systemtechnik und Multimediaanwendungen GmbH verlässt.

VIII. Verwahrung, Versicherung

Vorlagen, Rohstoffe, Druckträger und andere, der Wiederverwendung dienende Gegenstände sowie Halb- und Fertigerzeugnisse werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt. Firma Kranz Systemtechnik und Multimediaanwendungen GmbH haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sollten die vorstehend bezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen.

IX. Urheberrechte, Sonderrechte

1. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber hat die Firma Kranz Systemtechnik und Multimediaanwendungen GmbH von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

2. Die Firma Kranz Systemtechnik und Multimediaanwendungen GmbH bleibt Eigentümer und Inhaber der Rechte der dem Auftraggeber übermittelten Abbildungen, Zeichnungen usw. Ohne das schriftliche Einverständnis der Firma Kranz Systemtechnik und Multimediaanwendungen GmbH dürfen diese nicht veröffentlicht oder vervielfältigt oder Dritten sonstwie zugänglich gemacht werden.

X. Gewährleistung

1. Der Auftraggeber hat Beanstandungen von Menge und Beschaffenheit unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Tagen nach Lieferung der Ware durch schriftliche Anzeige an die Fa. Kranz Systemtechnik und Multimediaanwendungen GmbH zu erheben. Unterbleibt eine schriftliche Mängelanzeige innerhalb von acht Tagen nach Lieferung der Ware, so gilt die Abnahme der Ware als erfolgt. In diesem Fall wird die Haftung der Fa. Kranz Systemtechnik und Multimediaanwendungen GmbH aufgehoben. Das gilt auch für den Fall, wo der Auftraggeber oder von ihm beauftragte Personen Eingriffe an der Ware vornehmen.

2. Die Gewährleistungspflicht der Firma Kranz Systemtechnik und Multimediaanwendungen GmbH beträgt für die von ihr gelieferte Ware bzw. ausgeführte Leistungen 12 Monate ab Gefahrübergang. Die Gewährleistung wird nur gegenüber dem Auftraggeber aufrechterhalten.

3. Die Gewährleistung gilt nur für solche Mängel, die nachweisbar auf vor dem Beginn der Gewährleistungspflicht liegenden Umständen beruhen und die Brauchbarkeit der Leistung nicht nur unerheblich beeinträchtigen. Für zugesicherte Eigenschaften leistet die Firma Kranz Systemtechnik und Multimediaanwendungen GmbH nur dann Gewähr, wenn die Eigenschaften schriftlich zugesichert wurden. Mängel oder fehlende Eigenschaften müssen innerhalb von acht Tagen nach Feststellung der Mängel bzw. Fehlen der Eigenschaften schriftlich gegenüber der Firma Kranz Systemtechnik und Multimediaanwendungen GmbH angezeigt werden.

4. Für normale Abnutzung, insbesondere an Verschleißteilen besteht keine Gewährleistungspflicht. Diese Pflicht entsteht auch dann nicht, wenn Schäden oder Störungen an dem Liefergegenstand eintreten die auf unsachgemäße Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungenügende Instandhaltung, vom Auftraggeber oder Dritten fehlerhaft erstellte Programme, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, anormale Betriebsbedingungen, Einflüsse von Fremdgeräten oder mangelhafte Dienstleistung des Auftraggebers, bzw. Dritter zurückzuführen sind.

5. Bei berechtigten Mängelrügen hat die Firma Kranz Systemtechnik und Multimediaanwendungen GmbH nach ihrer Wahl das Recht, entweder die Mängel zu beseitigen (Nachbesserung) oder die Ware unter Gutschrift des berechneten Betrages zurückzunehmen oder in angemessener Frist kostenlos Ersatz zu leisten bzw. dem Auftraggeber den Minderwert der Ware gutzuschreiben. Weitergehende Ansprüche aus Mängelhaftung und Schadenersatzansprüchen irgendeinem Grundes sind ausgeschlossen.

6. Mängel an Teillieferungen berechtigen nicht zur Annullierung des ganzen Auftrages oder anderer erteilter aber noch nicht erledigter Aufträge.

7. Die Haftung für Folgeschäden wird ausgeschlossen.

8. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet die Firma Kranz Systemtechnik und Multimediaanwendungen GmbH nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall ist die Firma Kranz Systemtechnik und Multimediaanwendungen GmbH von ihrer Haftung befreit, wenn sie Ansprüche gegen den Zulieferer an den Auftraggeber abtritt. Die Firma Kranz Systemtechnik und Multimediaanwendungen GmbH haftet wie ein Bürge, soweit Ansprüche gegen den Zulieferer der Firma Kranz Systemtechnik und Multimediaanwendungen GmbH nicht bestehen.

XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Firma Kranz Systemtechnik und Multimediaanwendungen GmbH, wenn die Firma Kranz Systemtechnik und Multimediaanwendungen GmbH und der Auftraggeber Vollkaufleute im Sinne des HGB sind. Für die vertraglichen Beziehungen gilt Deutsches Recht.

2. Sollten einzelne Punkte dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bedingungen nicht berührt.